

Amtsblatt

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551 525 9135

A. Veröffentlichungen des Landkreises

Öffentliche Bekanntmachung Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 11.09.2016 Berufung einer Ersatzperson	24
Rechnungslegung und Entlastung für das Haushaltsjahr 2018 des Landkreises Göttingen	25

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

<u>Stadt Bad Lauterberg im Harz</u>	
B-Plan Nr. 72 "Am Kurpark"	26
Ratssitzung am 23.01.2020	28
<u>Samtgemeinde Dransfeld</u>	
Haushaltssatzung 2020 und 2021	29
<u>Stadt Osterode am Harz</u>	
Hundesteuer 2020	32
<u>Gemeinde Wollbrandshausen</u>	
Haushaltssatzung 2020	33

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

<u>Abwasserverband Eller-Rhume</u>	
Haushaltssatzung 2020	36
<u>Abwasserverband Seeburger See</u>	
Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan Haushaltsjahr 2019	37

Haushaltssatzung und Haushaltsplan
Haushaltsjahr 2020

40



Öffentliche Bekanntmachung

Kreiswahl im Landkreis Göttingen am 11.09.2016

Berufung einer Ersatzperson (Bewerber)
in den Kreistag des Landkreises Göttingen,
Wahlbereich 13 – Stadt Bad Lauterberg im Harz, Stadt Bad Sachsa,
Gemeinde Walkenried
Partei: Freie Demokratische Partei - FDP

Der Kreistagsabgeordnete,
Herr Dr. Berend Willms Kirchberg 17, 37431 Bad Lauterberg im Harz
hat die Berufung abgelehnt.

Gemäß § 44 Abs. 1 und 6, § 38 Abs. 2 NKWG¹ in Verbindung mit § 77 Abs. 1
NKWO² habe ich Herrn Daniel Quade, Blücherstr. 12, 37441 Bad Sachsa, als
Ersatzperson in den Kreistag des Landkreises Göttingen berufen.

Göttingen, 14.01.2020

Gez.

Zingel

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

www.landkreisgoettingen.de

¹ Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186)

² Niedersächsische Kommunalwahlordnung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431),
zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 07.08.2017 (Nds. GVBl. S. 255)

Bekanntmachung

Rechnungslegung und Entlastung gemäß §§ 128 und 129 NKomVG¹ für das Haushaltsjahr 2018 des Landkreises Göttingen

Der Kreistag des Landkreises Göttingen hat in seiner Sitzung am 18.12.2019 gemäß § 129 NKomVG über den Jahresabschluss 2018 des Landkreises Göttingen beschlossen und dem Landrat vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der um die Stellungnahme des Landrates ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 17.01.2020 bis einschließlich 27.01.2020 zur Einsichtnahme im Kreishaus in Göttingen, Reinhäuser Landstraße 4, in der Information (Haupteingang), in der Zeit von Montag bis Donnerstag ab 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am Freitag ab 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffentlich aus (gemäß § 129 Abs. 2 S. 2 NKomVG und § 156 Abs. 4 S. 1 NKomVG).

Landkreis Göttingen
Der Landrat

gez.

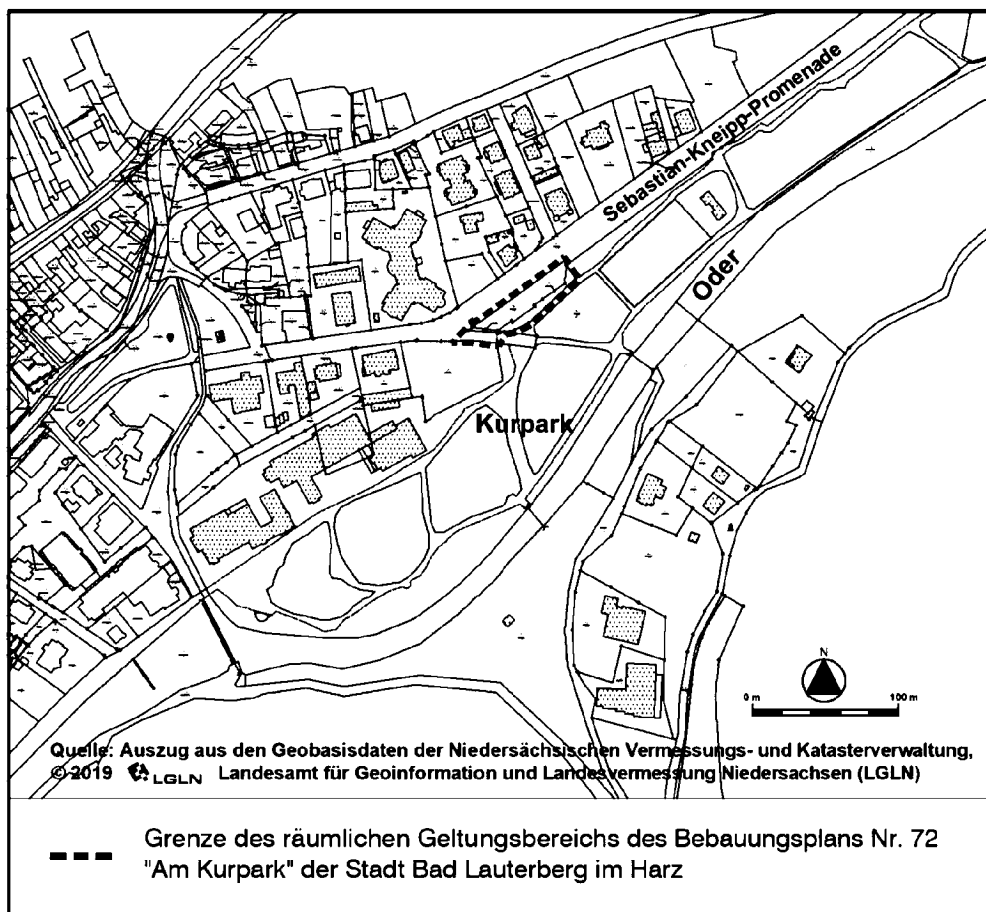
Bernhard Reuter

¹ Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

BEKANNTMACHUNG**Bebauungsplan Nr. 72 „Am Kurpark“;
Beschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz hat in seiner Sitzung am 12.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 72 „Am Kurpark“ als Satzung und gleichzeitig die zugehörige Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 72 „Am Kurpark“ in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nachstehend ersichtlich:



Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 72 „Am Kurpark“ einschließlich der Begründung bei der Stadt Bad Lauterberg im Harz, Fachbereich Bauen, Ordnung und Soziales, Ritscherstraße 6-8, 37431 Bad Lauterberg im Harz, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der Bebauungsplan und die Begründung stehen gem. § 6a Abs. 2 BauGB in Kürze auch im Internet bereit (www.badlauterberg.de/leben/buerger-service/rechtskraeftige-bauleitplaene).

Hinweise gem. § 215 Abs. 2 BauGB:

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Mängel werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lauterberg im Harz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 72 „Am Kurpark“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister,

gez. Dr. Gans

Öffentliche Bekanntmachung

Am **Donnerstag, dem 23. Januar 2020, um 18.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Bad Lauterberg im Harz statt.

Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

- Fusionsvorhaben Bad Lauterberg/Bad Sachsa/Walkenried;
Sachstandsbericht
- Diskussion zum Öffentlichkeitsgrundsatz beim Verkauf städtischer Grundstücke
bzw. Grundstücksteile in Bad Lauterberg im Harz
- Beschlussfassung über den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2020 und Erlass der Haushaltssatzung für
das Haushaltsjahr 2020
- Beschlussfassung zum Angebot eines kostenfreien Ferienpasses ab dem Jahr 2020

Die vollständige Tagesordnung kann im Rathaus, Fachbereich Innere Dienste und Finanzen, Zimmer 100, während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bürgermeister, Dr. Gans



Haushaltssatzung der Samtgemeinde Dransfeld für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund der §§ 14, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Dransfeld in der Sitzung am 11.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 wird

	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.267.300 Euro	8.380.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.158.600 Euro	8.284.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	Haushaltsjahr 2020	Haushaltsjahr 2021
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.194.500 Euro	8.240.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.752.100 Euro	7.907.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	701.400 Euro	288.400 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.409.200 Euro	484.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	82.300 Euro	109.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	216.900 Euro	245.900 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.978.200 Euro	8.638.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.378.200 Euro	8.638.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird

für das Haushaltsjahr 2020 auf 82.300 Euro
und für das Haushaltsjahr 2021 auf 109.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 250.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2021 auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.270.000 Euro und für das Haushaltsjahr 2021 auf 1.290.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 auf 60 % der Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage des Haushaltsjahres festgesetzt.

Im Haushaltsjahr 2020 und 2021 gibt die Samtgemeinde Dransfeld 8 % ihrer erhaltenen Schlüsselzuweisungen an die Mitgliedsgemeinden weiter. Darüber hinaus erhalten die Mitgliedsgemeinden die einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnishaushalt haben eine Bedarfszuweisung. Die Höhe der Bedarfszuweisung legt der Samtgemeinderat fest.

§ 6

Der Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wird im Haushaltsjahr 2020 und 2021 auf 1,7 % festgesetzt.

§ 7

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 30 %, höchstens jedoch bis zu 21.000 € des jeweiligen Haushaltsansatzes und der zur Verfügung stehenden Haushaltsreste. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 5.200 € als unerheblich. Weiterhin wird festgesetzt, dass Beträge bis zu 8.000 € als unerhebliche außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen anzusehen sind.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO (Pflicht zur Erstellung von Wirtschaftlichkeitsberechnungen) wird festgelegt bei

Baumaßnahmen auf	100.000 €
und Beschaffung von (im)materiellen Vermögensgegenständen auf	50.000 €

Dransfeld, den 11.12.2019

SAMTGEMEINDE DRANSFELD

L.S.

gez. Mathias Eilers
(Mathias Eilers)
Samtgemeindebürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG, § 119 Abs. 4 NKomVG und § 111 NKomVG i.V.m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen wurden durch den Landkreis Göttingen am 09.01.2020 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom **20.01.2020 bis zum 30.01.2020** im Rathaus der Samtgemeinde Dransfeld, Kirchplatz 1, 37172 Dransfeld im Zimmer Nr. 17 zu folgenden Öffnungszeiten

Montag-Dienstag	
Donnerstag-Freitag	8.00 – 12.00 Uhr
Montag:	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dransfeld, den 14.01.2020

gez. Mathias Eilers
(Mathias Eilers)
Samtgemeindebürgermeister



Stadt Osterode am Harz

Osterode am Harz, 08.01.2020

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2020

Gemäß § 14 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit die Hundesteuer für den Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) 2020 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Abgabenschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Höhe der Steuersätze für Hunde ergibt sich aus § 3 der Hundesteuersatzung der Stadt Osterode am Harz vom 02.12.2016. In dieser Satzung wurden folgende jährliche Steuersätze festgesetzt:

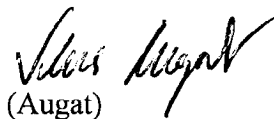
- a) für den ersten Hund 96,00 €
- b) für den zweiten Hund 126,00 €
- c) für jeden weiteren Hund 159,00 €
- d) für den ersten gefährlichen Hund 525,00 €
- e) für jeden weiteren gefährlichen Hund 630,00 €

Steuerpflichtige, die kein SEPA-Basis-Lastschriftmandat erteilt haben, entrichten bitte die Hundesteuer weiterhin bei Fälligkeit und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten Bescheid vor dieser öffentlichen Bekanntmachung ergeben, an die Stadtkasse Osterode am Harz. Soweit ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat vorliegt, wird die Hundesteuer zur Fälligkeit abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Der Bürgermeister


(Augat)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wollbrandshausen für das Haushaltsjahr 2020

I. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wollbrandshausen in der Sitzung am 26.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	574.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	596.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	555.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	563.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.125.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.155.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt	0 Euro

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.680.200 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.718.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushalt 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 92.500 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 Euro pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. der Gesamtauszahlungen übersteigen.

In den Teilfinanzhaushalten werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO einzeln dargestellt, wenn sie im Einzelfall die Wertgrenzen in Höhe von 5.000 Euro überschreiten.

Für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände wird eine Wertgrenze nach § 12 Abs. 1 KomHKVO in Höhe von 150.000 Euro, für Investitionen in bewegliche Vermögensgegenstände eine Wertgrenze in Höhe von 20.000 Euro festgelegt. Investitionen oberhalb dieser Wertgrenze haben eine erhebliche finanzielle Bedeutung i.S. der genannten Vorschrift. Die Wertgrenze für Investitionen in unbewegliche Vermögensgegenstände findet auch Anwendung, wenn Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand im Zeitraum der Herstellung zusammentreffen (Beispiel: Anbau an ein Gebäude, gleichzeitig Instandhaltung im Bestand) und die Gesamtauszahlungen den genannten Betrag überschreiten.

Wollbrandshausen, 26.11.2019


Th. Freiberg
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 21.01. bis einschließlich 11.02.2020 zur Einsichtnahme in der Gemeinde Wollbrandshausen, Seeburger Straße 9, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

Dienstag 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Wollbrandshausen, 09.01.2020

Gemeinde Wollbrandshausen
Der Bürgermeister



Th. Freiberg

HAUSHALTSSATZUNG

des Abwasserverbandes "Eller-Rhume" in 37434 Rhumspringe, Landkreis Göttingen.

HAUSHALTSJAHR 2020

Der Verbandsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2019 aufgrund der §§ 22 u. 23, 28 - 31 der Satzung vom 04.05.2012, in Kraft getreten am 06. Juli 2012, die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	608.300 €
in der Ausgabe auf	608.300 €

festgesetzt.

<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	439.500 €
in der Ausgabe auf	439.500 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2020 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf **240.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die laufenden Kanalbenutzungsgebühren werden auf **€ 3,10** je m³ Schmutzwasser festgelegt.

Rhumspringe, 10.12.2019


Verbandsvorsteher




Vorstandsmitglied

Nachtragshaushaltsatzung

und

Nachtragshaushaltsplan

des

Abwasserverbandes
"Seeburger See"

für das

Haushaltsjahr 2019

Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund des § 23 der Satzung des Abwasserverbandes "Seeburger See", Sitz Rollshausen, Landkreis Göttingen, vom 24.09.2009, wird nach Beratung und Beschlußfassung des Vorstandes und Festsetzung des Verbandsausschusses folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes	
			gegenüber bisher	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungs- haushalt				
die Einnahme	62.000	-	1.117.000	1.179.000
die Ausgaben	62.000	-	1.117.000	1.179.000
b) im Vermögens- haushalt				
die Einnahmen	-	210.000	365.000	155.000
die Ausgaben	-	210.000	365.000	155.000

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2019 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden darf, wird auf unverändert

100.000,-- €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Kanalbenutzungsbeiträge werden gem. § 31 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Die Berechnungseinheit für 1 cbm Abwasser beträgt unverändert 2,35 EURO. Berechnungsgrundlage ist die eingeleitete Abwassermenge im Haushaltsjahr 2017 der Ortschaften und Ortsteile.

Das Beitragsverhältnis verteilt sich wie folgt:

Stadt Duderstadt	75.007 cbm	x	2,35 EURO	=	176.266,45 EURO
SG Gieboldehausen	112.387 cbm	x	2,35 EURO	=	264.109,45 EURO
Gemeinde Gleichen	16.907 cbm	x	2,35 EURO	=	39.731,45 EURO
SG Radolfshausen	247.978 cbm	x	2,35 EURO	=	582.748,30 EURO

452.279 cbm	x	2,35 EURO	=	1.062.855,65 EURO
-------------	---	-----------	---	-------------------

Rollshausen, den 11.12.2019

gez. Arne Behre
(Verbandsvorsteher)

(L.S.)

gez. Jürgen Werner
(stellv. Verbandsvorsteher)

Haushaltssatzung
und
Haushaltsplan
des
Abwasserverbandes
"Seeburger See"
für das
Haushaltsjahr 2020

Haushaltssatzung 2020

Aufgrund des § 23 der Satzung des Abwasserverbandes "Seeburger See" in Rollshausen, Landkreis Göttingen, vom 24.09.2008, wird nach Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes und Festsetzung des Verbandsausschusses folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen auf	1.217.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	1.217.000,-- EURO

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf	320.000,-- EURO
in den Ausgaben auf	320.000,-- EURO

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der im Haushaltsjahr 2020 zur Aufrechterhaltung der Kassengeschäfte des Abwasserverbandes in Anspruch genommen werden darf, wird auf

100.000,-- EURO

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Kanalbenutzungsbeiträge werden gem. § 31 der Satzung wie folgt festgesetzt:

Die Berechnungseinheit beträgt für 1 cbm Abwasser 2,35 EURO. Berechnungsgrundlage ist die eingeleitete Abwassermenge im Haushaltsjahr 2018 der Ortschaften und Ortsteile.

Das Beitragsverhältnis verteilt sich wie folgt:

Stadt Duderstadt	75.996 cbm	x	2,35 EURO	=	178.590,60 EURO
SG Gieboldehausen	119.476 cbm	x	2,35 EURO	=	280.768,60 EURO
Gemeinde Gleichen	16.030 cbm	x	2,35 EURO	=	37.670,50 EURO
SG Radolfshausen	261.630 cbm	x	2,35 EURO	=	614.830,50 EURO

	473.132 cbm	x	2,35 EURO	=	1.111.860,20 EURO
=====					

Rollshausen, den 11.12.2019

gez. Arne Behre
(Verbandsvorsteher)

(L.S.)

gez. Jürgen Werner
(stellv. Verbandsvorsteher)